- 11. Ift, wenn von einer Brauerei jemandem auf bestimmte Zeit die "Generalvertretung" im Bierverkauf für einen geographisch abgegrenzten Bezirk in der Weise übertragen worden ist, daß der "Bertreter" das Bier für eigene Rechnung zu beziehen und zu vertreiben hat, jeder Teil besugt, das Bertragsverhältnis alsbald zur Auflösung zu bringen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt? Zum Begriff des "wichtigen Grundes".
- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1906 i. S. Hofbrau-Aktiengesellsschaft in B. (Kl.) w. K. & B. in Lig. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 281/06.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht baselbft.

Die Alage war erhoben gegen die aus den zwei Gesellschaftern R. und B. bestehende, in Liquidation besindliche offene Handels-gesellschaft R. & B. und gegen den Gesellschafter B. Im übrigen ergibt sich der in Betracht kommende Sachverhalt aus den folgenden Gründen:

..., Durch den Vertrag vom 1. Dezember 1900 übertrug die Rlägerin der Gesellschaft K. & B. auf näher bestimmte Zeit die "Generalvertretung" im Bierverkauf für einen geographisch abgegrenzten Bezirk. Die Gesellschaft K. & B. hatte das Bier für eigene Rechnung zu beziehen und zu vertreiben, aber so ihr eigenes Interesse wahrnehmend zugleich für den ihr zugewiesenen Bezirk, in welchem die Rlägerin Bier an Dritte nicht absehen durste, das Interesse der Rlägerin zu vertreten. Das Vertragsverhältnis zeigt daher eine auf längere Zeitdauer berechnete Interessenverknüpfung, wie sie sich ähnlich auch dei den Vertragsverhältnissen der Handlungsagentur und der Gesellschaft sindet. Bei jenem wie dei diesem Rechtsverhältnis ist jeder Teil besugt, es alsbald zur Aussolung zu bringen, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt (§§ 92, 133 H.G.B., § 723 B.G.B.). Es erscheint baher als gerechtfertigt, die nämliche Besugnis jedem Teile auch bei einem Rechtsverhältnis, wie es hier in Frage steht, einzuräumen. Die Grenzen zulässiger analoger Rechtsanwendung werden damit nicht überschritten.

Der bon ber Rlägerin in ihrem Schreiben an R. & B. bom 6. Juli 1901 abgegebenen Ertlärung, daß fie fich unter ben obmaltenben Umftanben an ben geschloffenen Bertrag nicht länger für gebunben halten könne, mar nun aber, wie feststeht, vorhergegangen, daß ber Beklagte B. (am 12. Juni 1901) ber Rlägerin geschrieben hatte, R. habe "sein Vertrauen schändlich migbraucht", mehrere Betrage "unterschlagen" und fich außerbem "als vollig unfähig erwiesen": andrerseits hatte R. ein Schreiben an die Rlagerin gerichtet, worin er sich über B. beschwerte; nach der eigenen Behauptung des Beklagten ferner mar am 18. Juni 1901 ber Direktor ber Klägerin bei perfonlicher Anwesenheit in Berlin von B. burch Borlegung ber Bücher ber Gefellichaft bavon überzeugt worben, bag R. Gelber "unterschlagen" habe; hinzu kommt endlich, daß bis babin ber erwartete Umfang bes Bierumfages bei weitem nicht erzielt worden mar, und ber Beklagte B. felbst ber Klägerin bie Bermögenslage ber Gesellschaft als febr ungunftig bargeftellt hatte. Angefichts alles beffen hatte bie Rlagerin die triftigften Grunde zu ber Unnahme, bag ein gebeibliches Rusammenwirken ber beiben Gesellschafter nicht mehr möglich, ber Bertragszweck nicht mehr erreichbar sein werde, und es konnte ihr barum nicht zugemutet werben, bas Bertragsverhältnis fortzuseten. War also ber von ihr in dem ermähnten Schreiben vom 6. Juli 1901 eingenommene Standpunkt berechtigt, ein wichtiger Grund gur Lofung bes Bertragsverhälinisses gegeben, fo fällt bamit ber Ginwand, welcher bem Rlaganspruch entgegengesett worben ift." . . .